

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 666 vom 23. Februar 2026**

BE Verwaltungsgericht, 2026-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_666](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_666)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 666 du 23 février 2026

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 666 del 23 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

#### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 4 - und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs.

#### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 8. September 2025 (act. II 9 [pag. 27-34]). Der Beschwerdeführer beantragt u.a. die gerichtliche Feststellung, wonach kein Abrufarbeitsverhältnis vorliege und die Schwankungsregel über 20 % im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei (Beschwerde S. 2 Ziff. 2/2) bzw. ein anrechenbarer Arbeits- und Verdienstaufschlag vorliege (Replik S. 2 Ziff. 2/2). Mit Blick auf die Subsidiarität von Feststellungsbegehren gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren (vgl. hierzu MARKUS MÜLLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 73; MIRIAM LENDFERS, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 59 N. 11) sowie, dass Parteieingaben nach ihrem erkennbaren, wirklichen Willen auszulegen sind (MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], a.a.O., Art. 32 N. 12), sind die Feststellungsbegehren dahingehend zu interpretieren, als der Beschwerdeführer die

Zuspache von Arbeitslosenent- schädigung beantragt. Soweit der Beschwerdeführer die Aufhebung der (dem angefochtenen Ein- spracheentscheid zu Grunde liegenden) Verfügung vom 5. Juni 2025 (act. II 18 [pag. 58-61]) beantragt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Zwar ist die Einsprache kein devolutives Rechtsmittel, ein Einspracheent- scheid tritt jedoch an die Stelle der ursprünglichen Verfügung (BGE 131 V 407 E. 2.1.2.1 S. 411 f.), weshalb die überschüssende Anfechtung der ur- sprünglichen Verfügung zur Folge hat, dass insoweit auf die Beschwerde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 5 - nicht einzutreten ist (vgl. RUTH HERZOG, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], a.a.O., Art. 60 N. 30, Art. 72 N. 4).

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweier- besetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

### **E. 2.1**

Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädi- gung, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt, d.h. unter anderem einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b).

### **E. 2.2**

Nach Art. 11 Abs. 1 AVIG ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert.

#### **E. 2.2.1**

Nach der Rechtsprechung ist der Ausfall an normaler Arbeitszeit in der Regel aufgrund der im Beruf oder Erwerbszweig der versicherten Per- son allgemein üblichen Arbeitszeit zu ermitteln. Besteht hingegen eine be- sondere Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bemisst sich die normale Arbeitszeit nach der persönlichen Arbeitszeit der versi- cherten Person (BGE 107 V 59 E. 1 S. 61).

#### **E. 2.2.2**

Bei der Arbeit auf Abruf besteht keine Garantie für einen bestimm- ten Beschäftigungsumfang, sodass die Person während der Zeit, in der sie nicht zur Arbeit aufgefordert wird, keinen Arbeits- und Verdienstaufschlag nach Art. 11 Abs. 1 AVIG erleidet. Dies deshalb, weil ein anrechenbarer Ausfall an Arbeitszeit nur entstehen kann, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eine wöchentliche Normalarbeitszeit vereinbart war. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden, wenn der auf Abruf er- folgte Einsatz während längerer Zeit im Wesentlichen mehr oder weniger

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 6 - konstant war. In diesem Fall ist die effektiv absolvierte Arbeitszeit als nor- mal zu

betrachten. Nach der Rechtsprechung kann der Beobachtungszeitraum dabei umso kürzer sein, je weniger die Arbeitseinsätze in den einzelnen Monaten schwanken, und er muss länger sein, wenn die Arbeitseinsätze sehr unregelmässig anfallen oder wenn die Arbeitsdauer während der einzelnen Einsätze starken Schwankungen unterworfen ist (BGE 146 V 112 E. 3.3 S. 114; ARV 2024 S. 104 E. 3.2.2). Für die Ermittlung der Normalarbeitszeit ist bei kürzeren Arbeitsverhältnissen grundsätzlich auf einen Beobachtungszeitraum der letzten zwölf Monate des Arbeitsverhältnisses abzustellen (vgl. SVR 2006 ALV Nr. 29 S. 99, C 9/06 E. 3.3; ARV 2011 S. 149). In Bezug auf langjährige Arbeitsverhältnisse wurde höchstrichterlich regelmässig erkannt, dass auf die Arbeitsstunden pro Jahr und die Abweichungen vom Jahresdurchschnitt abgestellt werden kann (BGE 146 V 112 E. 3.3 S. 114). Damit von einer Normalarbeitszeit ausgegangen werden kann, dürfen die Beschäftigungsschwankungen in den einzelnen Monaten im Verhältnis zu den im Monatsdurchschnitt geleisteten Arbeitsstunden höchstens 20 % nach unten oder nach oben ausmachen (SVR 2024 ALV Nr. 12 S. 45, 8C\_291/2023 E. 2.3, Nr. 9 S. 33, 8C\_139/2023 E. 3.2.2 = ARV 2024 S. 104). Dies gilt für einen Beobachtungszeitraum von zwölf Monaten. Bei einem Beobachtungszeitraum von sechs Monaten beträgt die maximale zulässige Beschäftigungsschwankung 10 % und bei einem Beschäftigungszeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten ist die maximale zulässige Beschäftigungsschwankung proportional anzupassen. Übersteigen die Beschäftigungsschwankungen bereits in einem Monat die maximal zulässige Abweichung, kann nicht mehr von einer Normalarbeitszeit gesprochen werden, mit der Folge, dass der Arbeits- und Verdienstaufschlag nicht anrechenbar ist (AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft [SECO], Rz. B97 [[www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)] unter Publikationen/Weisungen/AVIG-Praxis); zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 151 V 186 E. 4.1 S. 189, 151 V 264 E. 6.2, S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 7 -

### **E. 3.1**

Aufgrund der Akten erstellt und zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorausgesetzte zwölfmonatige Beitragszeit (Art. 13 Abs. 1 AVIG) während der entsprechenden zweijährigen Rahmenfrist (vgl. Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG) vom 18. Februar 2023 bis zum 17. Februar 2025 mit der Beschäftigung bei der B. \_\_\_\_\_ AG (act. II 25 [pag. 83-84]) erfüllt. Zwischen den Parteien umstritten ist hingegen, ob der Beschwerdeführer die weitere Anspruchsvoraussetzung eines erlittenen Arbeitsausfalls (vgl. E. 2.2 hiervor) erfüllt.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer meldete sich per 18. Februar 2025 zur Arbeitsvermittlung an (act. II 42 [pag. 122-123]) und stellte ab diesem Zeitpunkt Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (act. II 32 [pag. 97-100]). Er stand ab dem 1. Januar 2024 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit der B. \_\_\_\_\_ AG und wurde als ... eingesetzt. Gemäss Arbeitsvertrag betrug die wöchentliche Arbeitszeit "in der Regel 24.00 Stunden", wobei diese "zwischen 0.00 bis 45.00Std. variieren" kann und nur Lohnanspruch auf geleistete Arbeitsstunden bestand (act. II 40 [pag. 116-118]). In der Arbeitgeberbescheinigung (act. II 33 [pag. 101-102]) bezeichnete die B. \_\_\_\_\_ AG das Arbeitsverhältnis als "Beschäftigung auf Abruf", was die gemäss Handelsregister

(<www.zefix.ch>) als einzelzeichnungsberech- tigte C. \_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 6. Mai 2025 (act. II 21 [pag. 78]) bestätig- te. Laut klarem Wortlaut des Individualarbeitsvertrags besteht nur ein Lohnanspruch, auf geleisteten Arbeitsstunden, wobei die Arbeitszeit auch bei null Stunden liegen kann. Im Umstand, dass die wöchentliche Arbeits- zeit nach dem Willen der Parteien "in der Regel" 24 Stunden betragen soll, ist keine vereinbarte Normalarbeitszeit zu erblicken. Daran ändert auch das Schreiben vom 30. Juni 2025 (act. II 17 [pag. 48]) des D. \_\_\_\_\_, einzel- zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates (vgl. <www.zefix.ch>), wonach der Beschwerdeführer bei ihnen "in einem festen Arbeitsverhältnis mit einem klar geregelten Pensum von 60 % (24 Stunden pro Woche) angestellt" sei, nichts. Ebenso wenig ist relevant, dass die vari- ablen Arbeitszeiten angeblich vereinbart wurden, damit der Beschwerde- führer von der nötigen Flexibilität für sein Studium profitiert (Beschwerde S.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 8 - 1 Ziff. 1). So oder anders besteht gemäss dem vorliegenden Arbeitsvertrag kein Anspruch auf einen bestimmten Beschäftigungsumfang, womit es sich klarerweise um eine Arbeit auf Abruf im Sinne der Lehre und Rechtspre- chung handelt (vgl. BGE 146 V 112 E. 3.3 S. 114; STREIFF/VON KAE- NEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Aufl. 2012, S. 111 ff. Art. 319; BARBARA KUPFER BUCHER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 6. Aufl. 2025, S. 33 f.; THOMAS NUSSBAU- MER, Arbeitslosenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2310 N.151; AVIG-Praxis ALE Rz. B95). Dabei kann offen bleiben, ob die Arbeitseinsätze einseitig festgelegt wurden bzw. es ausserhalb der Einsatztage "keine Bereitschaftszeit" gab (Replik S. 2 Ziff. 4.2), es sich mit- hin um eine echte oder unechte Arbeit auf Abruf handelte (vgl. diesbezüg- lich etwa Urteil des Bundesgerichts 8C\_641/2022 vom 3. Februar 2023), kämen die Vorgaben von Rz. 95-97 der AVIG-Praxis ALE doch auch bei der letzten Qualifikation zur Anwendung. Eine unregelmässige Arbeitszeit ist bei beiden Konstellationen als normal zu betrachten, sodass sich eine unterschiedliche Behandlung der Frage, ob ein Arbeits- und Verdienstaus- fall vorliegt, nicht rechtfertigt (vgl. etwa SVR 2024 ALV Nr. 9 S. 33, 8C\_139/2023 E. 3.2.2 und E. 6.2; Urteile des Verwaltungsgerichts des Kan- tons Bern ALV 200 2022 638 vom 26. Mai 2023 E. 3.3 und ALV 200 2024 422 vom 16. Mai 2025 E. 3.3.1). Wie die Beschwerdegegnerin zudem zu Recht ausführt (vgl. act. II 9 [pag. 32 Ziff. 8]), weisen die von der Arbeitge- berin im Einspracheverfahren vorgebrachten Einzelheiten ("wenn er nicht [zur Arbeit] kommt, hat er keinen Lohn", er habe wegen Schule, Ferien und der Auftragslage im Betrieb in den Monaten August und September 2024 weniger gearbeitet) eindeutig auf ein Arbeitsverhältnis auf Abruf hin. Denn wäre das Arbeitsverhältnis mit effektiv zugesicherten Stunden vereinbart worden, wäre die Arbeitgeberin verpflichtet gewesen, dem Beschwerdefüh- rer die Stunden selbst dann anzubieten, wenn weniger Arbeit vorhanden war und ihm die zugesicherten Stunden auch zu zahlen, was klar nicht der Fall war. Aufgrund des Dargelegten ist erstellt, dass die einzelnen Einsätze für die B. \_\_\_\_\_ AG im Rahmen eines ungekündigten unbefristeten Arbeitsver- hältnisses auf Abruf erfolgten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 9 -

### **E. 3.3**

Aufgrund des unter E. 3.2. hiervoor Dargelegten liegt hier ein Arbeits- verhältnis auf Abruf vor und ein anrechenbarer Ausfall an Arbeitszeit be- steht nur, wenn die Beschäftigungsschwankungen in den einzelnen Mona- ten im Verhältnis zu den im Monatsdurchschnitt geleisteten Arbeitsstunden höchstens 20 % betragen (vgl. E. 2.2.2 hiervoor). Wie die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 5. Juni 2025 (act. II 18 [pag. 58-61]) korrekt und im Einklang mit den Akten darlegt, lässt sich im Rahmen des Arbeitsverhältnisses des Beschwerdeführers mit der B.\_\_\_\_\_ AG keine Regelmässigkeit bezüglich der durchschnittlich ge- leisteten Arbeitsstunden feststellen. Die Beschwerdegegnerin hat im hier angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. September 2025 korrekt die Monate August bis September 2025 ausgeklammert, da während dieser Zeit Ferien bezogen wurden (act. II 10 [pag. 35]) und daher kein Abruf statt- fand. Den Monat Oktober 2024 hat die Beschwerdegegnerin ebenfalls aus- geklammert, da der Beschwerdeführer krank war (act. II 10 [pag. 35]). Die Beschwerdegegnerin hat daher den Beobachtungszeitraum auf Januar 2024 bis Juli 2024 und November 2024 bis Januar 2025 gelegt (vgl. act. II 9 [pag. 30-31]). Sie hat gestützt auf die eingereichten Stundenrapporte (act. II 19 [pag. 62-65], 20 [pag 66-77]) sowie die Lohnabrechnung Januar 2025 (act. II 25 [pag. 83]) durchschnittlich pro Monate geleistete Arbeits- stunden von 66.90 berechnet, was vom Beschwerdeführer nicht bemängelt wird und mit den Unterlagen übereinstimmt. Um eine Normalarbeitszeit erkennen zu können, dürften die Schwankun- gen in den einzelnen Monaten nicht mehr als 16.67 % ( $20 \% / 12 \times 10$ ) vom Durchschnitt der Beschäftigung der letzten zehn Monate abweichen (vgl. E. 2.2.2 hiervoor), d.h. die monatlich geleisteten Arbeitsstunden müssen sich in einer Bandbreite von 55.74 Stunden ( $66.90 \times 83.33 \%$ ) und 78.05 Stun- den ( $66.90 \times 116.67 \%$ ) bewegen. Diese Bandbreite über- bzw. unterschritt der Beschwerdeführer im Januar 2024 (107.53 Stunden), Februar 2024 (82.27 Stunden), Mai 2024 (51.7 Stunden), Juni 2024 (54.33 Stunden), Juli 2024 (82.27 Stunden), Dezember 2024 (45.62 Stunden) und Januar 2025 (50.53 Stunden). Damit kann im Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin keine Regelmässigkeit und damit keine Normal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 10 - arbeitszeit erkannt werden, und sie hat zu Recht den Anspruch des Be- schwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung verneint.

### **E. 3.4**

Zusammenfassend erlitt der Beschwerdeführer in der hier massge- benden Zeit keinen Arbeits- und Verdienstaufschlag nach Art. 11 Abs. 1 AVIG. Folglich wurde der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 18. Februar 2025 zu Recht verneint. Der Einspracheentscheid vom 8. September 2025 (act. II 9 [pag. 27-34]) ist nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuwei- sen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 4.1**

In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 4.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Um- kehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Feb. 2026, ALV 200 2025 666 - 11 - 3. Zu eröffnen (R): - A. \_\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse Unia - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung  
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.